

Freiburg im Breisgau, den 18. April 1997

**Inhalt:** Ankündigung des Diözesantages. — Dienstordnung für die Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg. — Allgemein-Genehmigung für Grundstücksgeschäfte. — Vorfahrt für die Schöpfung – Autofreier Sonntag, 15. Juni 1997. — Theologisch-kunst-historische Studienwoche „Liturgie“. — Gestaltungswettbewerb „LiturgieGefäße“. — Gemeinde – Dekanat – Region – Diözese: Mein Platz als Dekanats- und Regionalsekretärin. — Personalmeldungen: Ernennungen.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 72

#### Ankündigung des Diözesantages

Beim Neujahrsempfang der Laien am 7. Januar 1997 habe ich einen *Diözesantag* angekündigt. Er wird vom 26. bis 29. Oktober 1997 in Freiburg stattfinden. Die Zusammensetzung und der Modus der Beratungen des Diözesantages werden weitgehend dem Diözesanforum gleichen. In die Vorbereitung des Diözesantages werden die diözesanen Räte einbezogen.

Fünf Jahre nach Beendigung des Freiburger Diözesanforums wird der Diözesantag eine Station des Innehaltens, der Vergewisserung und der Orientierung auf dem Weg ins dritte Jahrtausend sein.

Ich bitte die Gemeinden schon in der Zeit der Vorbereitung des Diözesantages um fürbittendes Gedenken.

Freiburg im Breisgau, den 12. März 1997

*† Oskar Saier*

Erzbischof

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 73

#### Dienstordnung für die Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“

##### § 1

##### Stiftungsverwaltung

(1) Die vom Erzbistum Freiburg errichtete Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“ wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit der Ver-

waltung des Vermögens der Stiftungen „Pfälzer Kath. Kirchenschaffnei in Heidelberg“ und „Bruchsaler Geistlicher Seminarfond in Heidelberg“ beauftragt.

(2) Rechtsträger der Dienststelle ist das Erzbistum Freiburg. Die Dienststelle unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

##### § 2

##### Auftragsverwaltung für örtliches Kirchenvermögen und Pfründen

(1) Die Dienststelle kann von Katholischen Kirchengemeinden, Katholischen Kirchenfonds und sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) sowie von Pfründen mit der Verwaltung von Liegenschaften beauftragt werden.

(2) Die Dienststelle wird für die Kath. Kirchengemeinden, Kath. Kirchenfonds und sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) sowie für die Pfründen tätig, die mit ihr einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Einzelheiten der Auftragsverwaltung und der damit verbundenen Vollmachten werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt, für den ein Muster vom Erzbischöflichen Ordinariat ausgegeben wird.

##### § 3

##### Auftragsverwaltung für diözesanes Vermögen

Die Dienststelle kann durch das Erzbischöfliche Ordinariat mit der Verwaltung von Liegenschaften des Erzbistums und anderer dem Erzbistum Freiburg gewidmeter oder ihm verbundener kirchlicher Rechtspersonen beauftragt werden.

##### § 4

##### Leitung der Dienststelle

Die Dienststelle wird durch einen vom Erzbischöflichen Ordinariat bestellten Leiter geführt. Das Erzbischöfliche Ordinariat regelt die Vertretung des Leiters.

Der Leiter der Dienststelle ist ermächtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte der Dienststelle im Na-

men und für Rechnung des Erzbistums Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats bedürfen

1. der Abschluß von Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 1 KVO V genehmigungspflichtig sind,
2. die Anschaffung von Fahrnisgegenständen oberhalb der Wertgrenze von 20 000 DM,
3. sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung des Erzbistums oberhalb der Wertgrenze von 20 000 DM begründet wird.

## § 5

### Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Der Leiter der Dienststelle, sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitarbeiter stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Erzdiözese Freiburg. Über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat. Der Leiter der Dienststelle ist bevollmächtigt, über die Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern, von im Sinne des Sozialversicherungsrechts geringfügig beschäftigten Hausmeistern und von Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretungen bis zu 6 Wochen Dauer zu entscheiden.

(2) Die Personalverwaltung der Mitarbeiter der Dienststelle wird vom Erzbischöflichen Ordinariat wahrgenommen. Der Leiter der Dienststelle kann mit der Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragt werden.

## § 6

### Entrichtung von Verwaltungsentgelten

Die Dienststelle ist berechtigt, für die Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben Verwaltungsentgelte nach den vom Erzbischöflichen Ordinariat erlassenen Grundsätzen zu erheben.

## § 7

### Vollmachten

(1) Der Leiter der Dienststelle handelt bei Wahrnehmung von Aufgaben, welche der Dienststelle obliegen, im Namen des jeweiligen Auftraggebers auf Grundlage der bestehenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Leiter der Dienststelle ist zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsakten im Namen und für Rechnung der in § 1 Absatz 1 genannten Stiftungen befugt, soweit sich der Ordinarius diese nicht in dieser Ordnung oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(3) Der Ordinarius behält sich die Entscheidung über die Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsakten zu Gunsten oder zu Lasten der in § 1 Absatz 1 genannten

Stiftungen in den Fällen des § 7 KVO V vor. Dieser Vorbehalt erstreckt sich nicht auf folgende Angelegenheiten:

1. Erklärungen, die bei der Aufteilung von Erbbaurechten an stiftungseigenen Grundstücken in Wohnungs- und Teilerbbaurechte erforderlich sind,
2. Vereinbarungen über Erbbauzinsänderungen einschließlich der im Zusammenhang damit gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen,
3. die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten,
4. Rangrücktritte mit dem Vorkaufsrecht an einem Erbbaurecht,
5. Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke,
6. die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten zur Geltendmachung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen vor Amts- oder Landgerichten,
7. Wohnraummietverträge,
8. Verträge über den Verkauf von Holz,
9. Werkverträge über vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigte Baumaßnahmen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmt, welche der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ihm anzuzeigen sind.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auf Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, welche die Dienststelle im Namen und für Rechnung örtlicher kirchlicher Rechtspersonen und der Pfründen gemäß § 2 vornimmt, keine Anwendung, soweit durch Rechtsvorschrift oder im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Die nach den §§ 7 und 8 KVO V bestehenden Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben nach § 3 werden die dem Leiter der Dienststelle übertragenen Vollmachten im einzelnen durch Erlaß festgelegt.

(6) Die dem Leiter der Dienststelle übertragenen Vollmachten werden im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit durch seinen Vertreter ausgeübt. Die ständige Wahrnehmung von Befugnissen des Leiters durch sonstige Mitarbeiter der Dienststelle bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

## § 8

### Haushalts- und Rechnungsführung

(1) Der Dienststelle obliegt für die kirchlichen Stiftungen „Pfälzer Kath. Kirchenschaffnei in Heidelberg“ und „Bruchsaler Geistlicher Seminarfond in Heidelberg“ die Rechnungs- und Kassenführung unter Beachtung der dafür maßgebenden Vorschriften. Für die genannten Stiftungen stellt die Dienststelle jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes auf und legt ihn dem Erzbischöflichen Ordinariat spätestens bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres zur Genehmigung vor.

(2) Getrennt von den Rechnungen gemäß Absatz 1 weist die Dienststelle den ihr entstehenden Aufwand aus der Wahrnehmung der sich aus den §§ 1 – 3 ergebenden Aufgaben unter Beachtung der dafür maßgebenden kirchlichen Vorschriften in einer eigenen Rechnung nach. Über diesen Aufwand erstellt die Dienststelle jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes und legt diesen dem Erzbischöflichen Ordinariat spätestens bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres zur Genehmigung vor.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Nr. 74

### Allgemein-Genehmigung für Grundstücksgeschäfte

Aufgrund von § 9 Absatz 1 der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung Teil V (KVO V) gelten die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte örtlicher kirchlicher Rechtspersonen (§ 3 Absatz 1 KVO III) dann als allgemein genehmigt, wenn zwischen der örtlichen kirchlichen Rechtsperson und der Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei“ in Heidelberg ein Geschäftsbesorgungsvertrag über die Verwaltung von Grundstücken abgeschlossen ist:

1. Erklärungen, die bei Aufteilung von Erbbaurechten in Wohnungs- bzw. Teilerbbaurechte zum grundbuchmäßigen Vollzug erforderlich sind,
2. Vereinbarungen über Erbbauzinsänderungen einschließlich der im Zusammenhang damit gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen,
3. die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten,
4. Rangrücktritte mit dem Vorkaufsrecht an einem Erbbaurecht.

Alle übrigen gemäß §§ 7 und 8 KVO III bestehenden Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

Nr. 75

### Vorfahrt für die Schöpfung – Autofreier Sonntag, 15. Juni 1997

Die Umweltbeauftragten der Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK) zusammengeschlossen sind, laden mit einem Faltblatt ein, in den kommenden Wochen und Monaten neue Formen der Mobilität bei verschiedenen

Gelegenheiten wieder zu entdecken und sehen zu lernen: Menschen, die mit unterwegs sind, die Schönheiten der Städte und Dörfer am Weg; die Wunder der Natur in verschiedenen Jahreszeiten und die eigenen Kräfte und Grenzen „natürlich mobil“ zu erleben.

Die Umweltbeauftragten laden zur Aktion „Mobil ohne Auto“ und dem Aktionstag am 15. Juni 1997 ein. Faltblätter zu diesem Aktionstag können beim Umweltbeauftragten der Erzdiözese, Dr. Bäuerle, schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 07 61 / 21 88-3 50 während der Dienstzeit kostenfrei bestellt werden.

## Mitteilungen

Nr. 76

### Theologisch-kunsthistorische Studienwoche „Liturgie“

Das Deutsche Liturgische Institut veranstaltet vom Montag, dem 14. 7. 1997, bis Freitag, dem 18. 7. 1997, in der Akademie Franz Hitze Haus Münster eine Theologisch-kunsthistorische Studienwoche „Liturgie, Räume, Gefäße, Geräte und Gewänder im katholischen Gottesdienst“. Auf die Tagung weisen wir empfehlend hin.

Programme können angefordert werden bei der Kath. Sozialen Akademie „Franz Hitze Haus“, Kardinal-von-Galen-Ring 50, 48149 Münster, Tel. 02 51 / 98 18-0.

Nr. 77

### Gestaltungswettbewerb „LiturgieGefäße“

Das Deutsche Liturgische Institut in Trier veranstaltet einen Wettbewerb „LiturgieGefäße“. Eingeladen sind hierzu Designer, Gold- und Silberschmiede aus dem In- und Ausland. Erwartet werden Gestaltungslösungen – aus unterschiedlichen Materialien – für handhabbare Gefäße, die bei verschiedenen Formen von Gottesdiensten benötigt werden. Die Gefäße sollen den Anforderungen der liturgischen Handlungen entsprechen bzw. zur Aufbewahrung dienen. Vergeben werden Geldpreise im Gesamtwert von 23 000,- DM. Einsendeschluß ist Montag, der 1. September 1997.

Die Wettbewerbsunterlagen können beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, angefordert werden.

Wir weisen auf diesen Wettbewerb empfehlend hin.


Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## **Amtsblatt** der Erzdiözese Freiburg

Nr. 12 · 18. April 1997

€ 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 12 · 18. April 1997

Nr. 78

### **Gemeinde – Dekanat – Region – Diözese: Mein Platz als Dekanats- und Regionalsekretärin**

Arbeitsorganisation – Zeitmanagement – meine Möglichkeiten – meine Grenzen.

In den Dekanats- und Regionalbüros laufen viele Fäden zusammen. Viele Gruppierungen suchen den Kontakt, fragen nach gezielten Angeboten, wollen vermittelt werden. Wie stellt sich die Arbeit einer Dekanats- und Regionalsekretärin dar? Gute Zeiteinteilung und die richtigen Arbeitsmittel erleichtern die konkrete Arbeit.

Teilnehmerkreis: Dekanats- und Regionalsekretärinnen

Termin: 9. Juni 1997, 14.30 Uhr, bis  
11. Juni 1997, 13.00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referentin

Referentin / Dipl.-Rel. Päd. (FH) Karin Schorpp,  
Referent: Freiburg,  
Dipl. Verwaltungswirt Andreas Mähler,  
Karlsruhe

Kursgebühr: DM 80,-

Anmeldungen umgehend an:  
Institut für Pastorale Bildung,  
Pfarrsekretärinnen / Pfarrsekretäre,  
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

### **Personalmeldungen**

Nr. 79

#### **Ernennungen**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. März 1997 Herrn Pfarrer Geistlicher Rat *Karl Leib*, Bur-

ladingen, zum *Dekan* des Dekanats Zollern wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mir Wirkung vom 1. April 1997 Herrn *Gerhard Eichin*, Karlsruhe, zum *Schuldekan* für das Dekanat Mannheim ernannt.

Mit Schreiben vom 6. März 1997 wurde Herr *Albrecht Schwind*, Freiburg, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freiburg wiederernannt.

Mit Schreiben vom 13. März 1997 wurde Frau *Christel van Rijckevorsel*, Lörrach, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Lörrach wiederernannt.

Mit Schreiben vom 20. März 1997 wurde Frau *Cäcilia Braun-Müller*, Nenzingen, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Konstanz wiederernannt.

Mit Schreiben vom 20. März 1997 wurde Frau *Elke Großkreutz*, Konstanz, zur *Schulbeauftragten* für Sonderschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter Konstanz, Rottweil, Sigmaringen, Tettnang und Villingen-Schwenningen wiederernannt.

Mit Schreiben vom 20. März 1997 wurde Herr *Heinz Hummel*, Ringsheim, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Offenburg wiederernannt.

Mit Schreiben vom 20. März 1997 wurde Herr *Leo Oechsler*, Karlsbad-Langensteinbach, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe (Gebietsanteile der Dekanate Karlsruhe und Ettlingen) wiederernannt.

Erzbischöfliches Ordinariat